

## Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie Jahresbericht des VetPK-Sekretariates 2020

### Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie (VetPK<sup>1</sup>)* handelt es sich um einen privatrechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezweckt. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten. Der VetPK besteht seit 2004 und wurde seither mehrmals revidiert, letztmals am 12. November 2020. Das *VetPK-Sekretariat überwacht* die von Veterinärpharmafirmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Ausserdem überwacht es die Zusammenarbeit der Unterzeichnerunternehmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

### Statistik

Im Berichtsjahr wurden 13 Verfahren (Vorjahr 21) durchgeführt. Innerhalb dieser 13 Verfahren wurden insgesamt 19 Verstösse gegen den VetPK festgestellt (Vorjahr 36 Verstösse). Der Rückgang der Beanstandungen ist nicht mit einem allgemeinen Rückgang der Werbeaktivitäten zu erklären. Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Sekretariat sogar etwas mehr Belegexemplare eingereicht, wie unter der Rubrik Belegexemplare zu sehen ist. In 5 Fällen lag ein Verstoß gegen zwei oder mehrere Ziffern des VetPK vor (Vorjahr 12); in den übrigen 8 Fällen lag jeweils nur ein Verstoß vor. In 12 Fällen (Vorjahr 18) ging die Beanstandung vom VetPK-Sekretariat aus. 1 Fall (Vorjahr 3) wurde von einem Unterzeichnerunternehmen ausgelöst. Während der Berichtsperiode beantwortete das VetPK-Sekretariat 6 Anfragen (Vorjahr 8). Alle Anfragen stammten von Veterinärpharmafirmen. Anfragen betrafen u.a. die Auflistung von verschreibungspflichtigen Produkten auf der allgemein zugänglichen Firmenwebseite, die Verwendung des Pflichttextes und die Anwendung von Praxiserfahrungsberichten.

### Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 6 Tage (Vorjahr 4.6 Tage), wobei die Spanne von 1 bis 20 Tagen reichte. Alle Fälle konnten ohne Mediation gelöst werden.

### Belegexemplare

Insgesamt wurden dem Sekretariat im Berichtsjahr 417 Belegexemplare eingereicht (Vorjahr 410), 331 in elektronischer Form (Vorjahr 272) und 86 auf Papier (Vorjahr 138).

Die Verteilung der Anzahl Belegexemplare pro Firma erstreckte sich dabei von höchstens 110 bis zu gar keinen Belegexemplaren.

### Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen (teilweise in mehreren Punkten beanstandet)

- *Integritätsgrundsätze*  
Die Zusammenarbeit zwischen Veterinärpharmafirmen und Fachpersonen darf keinen Anreiz begründen, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen (Ziffer 141 VetPK). Spenden und Zuschüsse in welcher Form auch immer dürfen Fachpersonen weder angeboten noch

---

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

versprochen oder gewährt werden (Ziffer 144 VetPK). In 1 Fall wurde je 1 Verstoß gegen diese beiden Grundsätze beanstandet (Vorjahr 3).

- *Allgemeine Anforderungen an Fachwerbung*  
Für Tierarzneimittel darf erst Fachwerbung gemacht werden, wenn es von Swissmedic zugelassen ist (Ziffer 231 VetPK). Gleiches gilt für Eigenschaften, Wirkungen, neue Indikationen, Anwendungsmöglichkeiten, Dosierungen, Darreichungsformen und Packungen (Ziffer 232 VetPK). Die Aussagen in der Fachwerbung müssen mit der aktuell gültigen Fassung der von Swissmedic genehmigten Tierarzneimittel-Fachinformation in Einklang stehen (Ziffer 233 VetPK). In 2 Fällen wurden insgesamt 3 Verstöße gegen eine dieser Anforderungen festgestellt.
- *Nicht belegte Aussagen / Irreführende Aussagen*  
Gemäss Ziffer 251 VetPK müssen Aussagen in der Fachwerbung belegt sein. Gegen diese Bestimmung waren im Berichtsjahr 5 Fälle und ebenso viele Verstöße (Vorjahr 6) zu verzeichnen.  
Gemäss Ziffer 252 VetPK dürfen Aussagen in der Fachwerbung nicht irreführend sein. Im Berichtsjahr waren 3 Verstöße in diesem Bereich zu verzeichnen (Vorjahr 6).
- *Kurzfassung der Fachinformation*  
Gemäss Ziffer 255 VetPK muss informative Fachwerbung eine Kurzfassung der Fachinformation enthalten. Gegen diese Bestimmung war im Berichtsjahr 1 Verstoß zu verzeichnen.
- *Unvollständige oder unzulässige Referenzangaben*  
Beanstandungen von ungenügenden oder unzulässigen Referenzangaben (Ziffer 261 – 266 VetPK) gingen im Vergleich zum Vorjahr markant von 11 Verstößen auf 4 Verstöße im Berichtsjahr zurück.
- *Vergleiche mit anderen Tierarzneimitteln*  
Gemäss Ziffer 267 VetPK müssen Vergleiche mit anderen Tierarzneimitteln wissenschaftlich korrekt wiedergegeben werden. In 1 Fall lag ein Verstoß gegen diese Anforderung vor.

## Teilrevision VetPK

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH) sowie der Revision des Heilmittelgesetzes (HMG) und der Code Consolidation des europäischen Pharmaverbandes (EFPIA) mussten die Schweizer Pharmakodizes einer umfassenden Revision unterzogen werden. Im Nachgang zur Revision des Pharmakodex wurde der VetPK ebenfalls teilrevidiert. Die Arbeitsgruppe Vetpharm hat am 12. November 2020 den revidierten VetPK auf Empfehlung der VetPK-Kommission verabschiedet und beschloss gleichzeitig, diesen per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Zusammenfassend wurden folgende Änderungen vorgenommen:

**Allgemeines:** Wo zutreffend wurde überall Swissmedic mit Institut für Virologie und Immunologie (IVI) ergänzt.

### Verschiebungen von Ziffern:

- Information über Tierarzneimittel, die von Swissmedic noch nicht zugelassen sind: Von Ziffer 24 zu Ziffer 26.
- Inhaltliche Anforderung an die Fachwerbung: Von Ziffer 25 zu Ziffer 24.
- Referenzen und Vergleiche: Von Ziffer 26 zu Ziffer 25.
- Muster: Von Ziffer 27 zu Ziffer 28 (Musterpackungen).
- Wichtige Mitteilungen: Von Ziffer 28 zu Ziffer 29.

- An Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung eingesetztes Fachwerbungs- und Informationsmaterial: Von Ziffer 37 zu Ziffer 27.
- Unterstützung von Forschung oder anderen Leistungen im Tiergesundheitsbereich: Von Ziffer 38 zu Ziffer 37.
- Dienstleistungsverträge und Beizug von Konsulenten: Von Ziffer 39 zu Ziffer 38.
- Sponsoring klinischer Versuche mit Tierarzneimitteln: Von Ziffer 4 zu Ziffer 5.
- Beziehungen der Veterinärpharmaunternehmen zu Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen: Von Ziffer 5 zu Ziffer 4.

#### **Zusammenfassung inhaltlicher Anpassungen:**

*Ziffer 111 Geltungsbereich:* Angepasste Formulierung mit Einbezug Teilnahme an internationalen Fachkongressen.

*Ziffer 13 ff. Begriffe:* Erweiterung und Präzisierung der Begriffe, u.a. für die Begriffe Fachpersonen, Mitarbeiter eines Veterinärunternehmens, Fachwerbung und Musterpackungen, Spenden und Zuschüsse sowie für Sponsoring.

*Ziffer 14 ff. Integritätsgrundsätze:* Ziffer 143 Bezahlung von Mahlzeiten im Rahmen eines Fachgesprächs bis zum Betrag von 100 Franken. Ziffer 144 Spenden oder Zuschüsse dürfen nur an Gesundheitsversorgungsorganisationen oder Patientenorganisation gewährt werden. Ziffer 145 Der Begriff «Geschenke» wurde mit dem Begriff «Vorteile» ersetzt. Auf die Einführung eines selbstregulativen Geschenkverbotes in Analogie zu den Humanpharmakodizes wurde erneut bewusst verzichtet. Es gilt in diesem Kontext Art. 3 VITH sowie die dazu sich entwickelnde Rechtspraxis.

*Ziffer 333 Kostenbeteiligung der Teilnehmer bei Veranstaltungen:* Auf eine Kostenbeteiligung der Teilnehmer kann verzichtet werden bei Veranstaltungen, die ohne zeitliche Anrechnung einer allfälligen Verpflegung höchstens einen halben Arbeitstag (wohl 4.5 Stunden) dauern.

*Ziffer 4 Beziehungen der Veterinärpharmaunternehmen zu Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen:* Einschub einer neuer Ziffer 41 zum Geltungsbereich. Aufnahme des Begriffs «Fachpersonen» in den Geltungsbereich.

*Ziffer 43 ff. Beratungs- oder Dienstleistungsverträge mit Fachpersonen:* Ausführliche neue Regelung zu Vereinbarungen zwischen Veterinärpharmaunternehmen und Fachpersonen. Inhaltlich sollten diese Bestimmungen indes keinen Anpassungsbedarf bei den Unterzeichnerfirmen zu Folge haben. Sie sind vielmehr als konkretisierende, wenngleich verbindliche Hilfestellung in der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse resp. beim Aufsetzen der schriftlichen Kooperationsverträge gedacht.

*Ziffer 47 ff. Veranstaltungen und Gastfreundschaft:* Neue ausführliche Bestimmungen unter Ziffer 474 bis 476.

#### **VetPK-Sekretariat**

Dr. med. Fritz Grossenbacher

Zürich, Januar 2021